



noyb - Europäisches Zentrum für digitale Rechte
Goldschlagstraße 172/4/3/2
1140 Wien
Österreich

Österreichische Datenschutzbehörde
Barichgasse 40-42,
1030 Wien
Österreich

Per E-Mail: dsb@dsb.gv.at

Wien, 31.08.2023

noyb Fall-Nr : C-066-02

Beschwerdeführer:

[REDACTED]

vertreten nach
Artikel 80(1) GDPR durch:

noyb - Europäisches Zentrum für digitale Rechte
Goldschlagstraße 172/4/3/2, 1140 Wien, Österreich

Beschwerdegegnerin:

Fitbit International Limited
76 Lower Baggot Street, Dublin 2, Irland

BESCHWERDE

1. VERTRETUNG

1. *noyb* - Europäisches Zentrum für digitale Rechte ist eine im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten betroffener Personen tätige gemeinnützige Organisation mit Sitz in der Goldschlagstraße 172/4/2, 1140 Wien, Österreich, Registernummer ZVR: 1354838270 (iwF: „*noyb*“) (**Beilage 1**).
2. *noyb* vertritt den Beschwerdeführer gemäß Artikel 80(1) DSGVO (**Beilage 2**).

2. SACHVERHALT

3. Fitbit International Limited (iwF: „Fitbit“) bietet eine der weltweit meistgenutzten Apps für Gesundheit und Fitness an. Die Fitbit-App (iwF: „die App“) wurde bei Google Play mehr als 50 Millionen Mal heruntergeladen und kann für sich genommen verwendet werden, um grundlegende Statistiken zu erfassen, oder zusammen mit einem Tracker oder einer Smartwatch, um die Aktivität, das Training, den Schlaf, die Ernährung, den Stress usw. des Nutzers zu überprüfen. Im Jahr 2021 wurde Fitbit von Google LLC (welche wiederum im Eigentum von Alphabet Inc. steht) übernommen.¹
4. Aus Interesse an diesen Diensten kaufte der Beschwerdeführer eine Fitbit Charge 5 Smartwatch und lud die App herunter, um ein Fitbit-Konto zu erstellen und vollen Zugriff auf die Gesundheits- und Fitnessfunktionen zu erhalten. Als er jedoch [REDACTED] versuchte, das Konto zu erstellen, wurde er aufgefordert, ein Kästchen mit dem folgenden Text* anzukreuzen: *„Ich stimme der Übermittlung meiner personenbezogenen Daten in die USA und andere Länder mit anderen Datenschutzgesetzen zu“* (**Abbildung 1**)².

13:16

< fitbit

Sign Up

First name
First Name

Last name
Family name

Email address
Your account email

Password
Enter your secure password

I agree to the Fitbit Terms of Service.
• Terms of Service
Please also read the Privacy Policy, including the
Cookie Use statement.
• Privacy Policy
• Cookie Use

I agree to the transfer of my personal data to the United States and other countries with different

Keep me updated about Fitbit products, news, and promotions.

Next

Abbildung 1.

*Der Beschwerdeführer verwendete die App auf Englisch. Sämtliche wörtliche Zitate von Texten oder Schaltflächen der App sind freie, automationsgestützte Übersetzungen zur besseren Verständlichkeit und geben nicht die allfällige deutschsprachige Version der App wieder.

¹ <https://blog.google/products/devices-services/fitbit-acquisition/>

² Der Beschwerdeführer hat keinen Screenshot seines Mobiltelefons gemacht, als er sein Fitbit-Konto einrichtete. Abbildung 1 wurde am 31. Mai 2023 aufgenommen und dieser Beschwerde zur Veranschaulichung beigelegt, da es dem entspricht, was der Beschwerdeführer sah, als er sein Konto anlegte.

5. Da der Beschwerdeführer seine Einwilligung verweigerte, konnte er nicht zum nächsten Schritt übergehen, da die Schaltfläche „Weiter“ erst nach Ankreuzen des Zustimmungsfeldes funktionierte. Mit erhöhter Aufmerksamkeit bemerkte der Beschwerdeführer, dass sich am Ende der Einverständniserklärung ein Link mit den Worten „Erfahren Sie mehr“ befand, der in sehr hellen Farben geschrieben war, sodass er vor dem weißen Hintergrund praktisch unsichtbar war.
6. Der Link führte zu den Datenschutzbestimmungen von Fitbit (**Beilage 3**)³, die der Beschwerdeführer sorgfältig las, um mehr darüber zu erfahren, was mit seinen Daten geschehen würde, wenn er den Übermittlungen zustimmte.
7. Unter der Überschrift *"Unsere internationalen Aktivitäten und Datenübermittlungen"* fand er Folgendes:

"Wir sind international tätig und übermitteln Informationen in die USA und andere Länder zu den in dieser Richtlinie beschriebenen Zwecken.

Wir stützen uns auf mehrere Rechtsgrundlagen, um personenbezogene Daten rechtmäßig in die ganze Welt zu übermitteln. Dazu gehören Ihre Einwilligung und die von der EU-Kommission genehmigten Mustervertragsklauseln, die bestimmte Datenschutz- und Sicherheitsvorkehrungen vorschreiben. Sie können Kopien der Mustervertragsklauseln erhalten, indem Sie sich mit uns in Verbindung setzen.

Bitte beachten Sie, dass in den Ländern, in denen wir tätig sind, möglicherweise Gesetze zum Schutz der Privatsphäre und zum Datenschutz gelten, die sich von den Gesetzen Ihres Landes unterscheiden und möglicherweise weniger schützend sind als diese. Sie stimmen diesem Risiko zu, wenn Sie ein Fitbit-Konto erstellen und auf "Ich stimme zu" klicken, unabhängig davon, in welchem Land Sie leben. Eine Liste der Standorte, an denen wir Niederlassungen haben, finden Sie hier in unseren Unternehmensinformationen. Wenn Sie zu einem späteren Zeitpunkt Ihre Zustimmung widerrufen möchten, können Sie Ihr Fitbit-Konto löschen, wie im Abschnitt Ihre Rechte auf Zugriff und Kontrolle Ihrer personenbezogenen Daten beschrieben" (Hervorhebung hinzugefügt).

8. Die Datenschutzerklärung wurde am 10. April 2023⁴ und zum letzten Mal am 6. Juni 2023 (**Beilage 4**)⁵ aktualisiert. In Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer enthält sie fast den gleichen Text wie die vorherigen Versionen. Daraus folgt

(i) dass Fitbit weiterhin „mehrere“ Rechtsgrundlagen für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer verwendet, darunter die Einwilligung und Standardvertragsklauseln (iwF: „SCCs“). Es ist wichtig anzumerken, dass Fitbit keine erschöpfende Liste vorlegt, wie es Artikel 13(1)(f) DSGVO verlangt, sondern nur Beispiele für Rechtsgrundlagen nennt, die es verwendet ("Dazu gehören").

- ***„Wir stützen uns auf mehrere Rechtsgrundlagen, um personenbezogene Daten rechtmäßig in die ganze Welt zu übermitteln.. Dazu gehören Ihre Zustimmung und die von der EU-Kommission genehmigten Mustervertragsklauseln, die bestimmte***

³ Am 04. April 2023 galt die folgende Datenschutzrichtlinie: <https://www.fitbit.com/global/us/legal/previous-terms/privacy-policy-09162022>

⁴ <https://www.fitbit.com/global/us/legal/previous-terms/privacy-policy-4102023>

⁵ <https://www.fitbit.com/global/us/legal/privacy-policy>.

Datenschutz- und Sicherheitsvorkehrungen vorschreiben. Sie können Kopien der Mustervertragsklauseln erhalten, indem Sie sich mit uns in Verbindung setzen“ (Hervorhebung hinzugefügt).

(ii) dass die Einwilligung in die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer eine zwingende Voraussetzung für die Einrichtung eines Fitbit-Kontos ist;

- *„Bitte beachten Sie, dass in den Ländern, in denen wir tätig sind, Datenschutzgesetze gelten können, die sich von den Gesetzen Ihres Landes unterscheiden und möglicherweise weniger schützend sind als diese. **Sie stimmen diesem Risiko zu, wenn Sie ein Fitbit-Konto erstellen** und auf „Ich stimme zu“ klicken, um Daten zu übermitteln, unabhängig davon, in welchem Land Sie leben. Eine Liste der Standorte, an denen wir Niederlassungen haben, finden Sie in unseren Unternehmensinformationen hier“ (Hervorhebung hinzugefügt).*

(iii) und dass der Widerruf der Einwilligung zur Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer nur durch die Löschung des Fitbit-Kontos möglich ist.

- *“Wenn Sie zu einem späteren Zeitpunkt Ihre Zustimmung widerrufen möchten, können Sie Ihr Fitbit-Konto löschen, wie im Abschnitt Ihre Rechte auf Zugriff und Kontrolle Ihrer personenbezogenen Daten beschrieben“ (Hervorhebung hinzugefügt).*

9. Aus beiden Fassungen der Datenschutzrichtlinie von Fitbit (der aktuellen und der zum Zeitpunkt der Einrichtung des Kontos des Beschwerdeführers geltenden) geht hervor, dass die Einwilligung in die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer eine zwingende Voraussetzung war und immer noch ist.
10. Darüber hinaus enthält keine der beiden Versionen Informationen über die spezifischen Drittländer, in die Fitbit die personenbezogenen Daten seiner Nutzer übermittelt. Das einzige Land, das Fitbit ausdrücklich nennt, sind die USA (**Abbildung 1 und Beilage 4**), aber es gibt keine Informationen darüber, in welche anderen Drittländer die Daten übermittelt werden, noch über die mit diesen Übermittlungen verbundenen Risiken.
11. In der Datenschutzerklärung konnte der Beschwerdeführer lediglich einen Link („hier“) finden, über den er Zugang zu einer Liste der Standorte von Fitbit haben sollte. Der Klick auf diesen Link führte ihn jedoch nur zu einem Kontaktformular und nicht zu einer Liste (**Beilage 5**). Das Gleiche passiert heute, wenn ein Nutzer auf den Link „hier“ klickt, der in der derzeit geltenden Datenschutzrichtlinie enthalten ist.
12. Darüber hinaus wird in der Datenschutzerklärung darauf hingewiesen, dass Fitbit personenbezogene Daten auch an Empfänger⁶ (im Sinne von Artikel 4 Z 9 DSGVO) in Ländern übermitteln kann, in denen das Unternehmen keine Niederlassungen unterhält, aber diese Länder werden nirgends genannt.
13. In dem Dokument erklärt Fitbit auch, dass die Nutzer Daten wie „Name, E-Mail-Adresse, Passwort, Geburtsdatum, Geschlecht, Größe, Gewicht und in einigen Fällen Ihre Mobiltelefonnummer“ angeben müssen, um ein Konto zu erstellen. Um die Nutzererfahrung zu verbessern oder bestimmte Funktionen zu aktivieren, können die Nutzer auch Daten wie

⁶ Unter der Überschrift „Wie Informationen weitergegeben werden“ in beiden Fassungen der Datenschutzrichtlinie (Anhänge 3 und 4).

„Protokolle für Essen, Gewicht, Schlaf, Wasser oder weibliche Gesundheit, einen Alarm und Nachrichten in Diskussionsforen oder an Ihre Freunde in den Diensten“⁷ bereitstellen.

14. Zusätzlich zu den oben genannten Daten sammelt Fitbit eine Vielzahl von Daten über das Gerät des Nutzers, darunter die Anzahl der Schritte, die zurückgelegte Entfernung, den Kalorienverbrauch, das Gewicht, die Herzfrequenz, die Schlafphasen, die aktiven Minuten und den Standort⁸. Wenn der Nutzer eine Verbindung zu Facebook oder Google herstellt, *kann* Fitbit Informationen wie *„Name, Profilbild, Altersgruppe, Sprache, E-Mail-Adresse und Freundesliste“⁹ erhalten*. Daher können diese Daten (potenziell) an Drittländer übermittelt werden.
15. Nach Angaben von Fitbit werden die erhobenen Daten zu folgenden Zwecken verarbeitet: a) Bereitstellung und Pflege des Dienstes, b) Verbesserung, Personalisierung und Weiterentwicklung des Dienstes, c) Kommunikation mit dem Nutzer und d) Förderung der Sicherheit¹⁰. Die personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers können daher (potenziell) zu diesen Zwecken in Drittländer übermittelt werden.
16. Da der Beschwerdeführer keine andere Möglichkeit hatte, ein Konto zu erstellen und die Dienste von Fitbit zu nutzen, war er gezwungen, in die Übermittlung seiner personenbezogenen Daten in Drittländer einzuwilligen, obwohl er nicht angemessen über die Umstände und Risiken der Übermittlung informiert wurde.
17. ■■■■■ richtete der Beschwerdeführer ein Auskunftersuchen an den Datenschutzbeauftragten von Fitbit gemäß Artikel 15 DSGVO (**Beilage 6**) und bat um Klärung, wie seine personenbezogenen Daten von Fitbit verarbeitet werden. Er fragte, auf welcher Rechtsgrundlage seine personenbezogenen Daten in Drittländer übermittelt werden, in welche Drittländer diese personenbezogenen Daten übermittelt werden und welche Risiken mit diesen Übermittlungen verbunden sind. Darüber hinaus bat er um eine Kopie der Standardvertragsklauseln (SCC) für den Fall, dass Fitbit diese als Übermittlungsmechanismus verwendet hat. Schließlich fragte der Beschwerdeführer, wie er seine Einwilligung in internationalen Übermittlung seiner personenbezogenen Daten widerrufen könne.
18. Trotz des Erhalts einer Bestätigungs-E-Mail (**Beilage 7**) hat der Beschwerdeführer bis heute keine Antwort von Fitbit erhalten.
19. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Beschwerdeführer, um die Dienste von Fitbit nutzen zu können, keine andere Wahl hatte, als in die Übermittlung seiner personenbezogenen Daten in Drittländer einzuwilligen, die ihm unbekannt sind. Nun kann er diese Einwilligung nicht widerrufen, ohne sein Konto zu löschen, was ihn auch daran hindern würde, die App zu nutzen und die Nutzung seiner Smartwatch Fitbit Charge 5 weitgehend einzuschränken würde.

⁷ Unter der Überschrift *„Informationen, die Sie uns zur Verfügung stellen“* in der derzeit geltenden Datenschutzerklärung (Beilage 4).

⁸ Unter der Überschrift *„Informationen, die wir durch Ihre Nutzung unserer Dienste erhalten“* in der derzeit gültigen Datenschutzerklärung (Beilage 4).

⁹ Unter der Überschrift *„Informationen, die wir von Dritten erhalten“* in der derzeit geltenden Datenschutzerklärung (Beilage 4).

¹⁰ Unter der Überschrift *„Wie wir Informationen verwenden“* in der derzeit gültigen Datenschutzerklärung (Beilage 4).

3. BEHÖRDE BEI DER DIESE BESCHWERDE EINGEBRACHT WIRD

20 [REDACTED] und reicht gemäß Artikel 77(1) und Erwägungsgrund 141 DSGVO eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde dieses Landes, der Österreichischen Datenschutzbehörde, ein.

4. BESCHWERDEGRÜNDE

4.1. Mangel an Transparenz und Informationen über Übermittlungen in Drittländer

4.1.1. Keine Antwort auf das Auskunftsbegehren

21. Gemäß Artikel 12(3) DSGVO hat der Verantwortliche der betroffenen Person die einschlägigen Informationen unverzüglich und in jedem Fall innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zu erteilen. Der Beschwerdeführer reichte [REDACTED] einen Antrag auf Auskunft ein (**Beilage 6**), hat aber bisher außer einer automatischen Bestätigungs-E-Mail (**Beilage 7**) keine Antwort erhalten.
22. Die fehlende Antwort des Verantwortlichen verstößt gegen den Grundsatz der Transparenz, da der Beschwerdeführer nicht verstehen kann, wie seine personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Folglich ist es unmöglich, seine Rechte als betroffene Person auszuüben.
23. Dies stellt einen Verstoß gegen Artikel 12 und Artikel 15 DSGVO dar.

4.1.2. Keine transparenten Informationen über die Übermittlungen

24. Fitbit gibt an, personenbezogene Daten in die USA und andere Länder zu übermitteln, ohne anzugeben, in welche anderen Länder die Daten des Beschwerdeführers übermittelt werden und welche Rechtsgrundlage für die einzelnen Übermittlungen verwendet wird (**Abbildung 1; Beilage 4**).
25. In der Datenschutzerklärung von Fitbit wird verwirrenderweise auf eine Liste von „Niederlassungen“ verwiesen, in denen Fitbit tätig ist, was zu implizieren scheint, dass die Daten in diese Länder übermittelt werden. Der Link führt jedoch nicht zu einer Liste, sondern nur zu einem Kontaktformular. (**Beilage 5**).¹¹
26. Darüber hinaus scheint es offensichtlich, dass es andere Empfänger im Sinne von Artikel 4 Z 9 DSGVO (z. B. Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 4 Z 10 DSGVO) an anderen Orten als den „Büros“ von Fitbit gibt. Fitbit verweist auch in seinen eigenen Datenschutzrichtlinien auf andere Empfänger, zum Beispiel: „Beachten Sie, dass dritte Zahlungsabwickler diese Informationen gemäß ihren eigenen Datenschutzrichtlinien und -bedingungen aufbewahren können“¹² und „Coaches können von Dritten bereitgestellt werden, z. B. von Ihrem Arbeitgeber

¹¹ Fitbit-Datenschutzrichtlinie 6. Juni 2023: "Eine Liste der Standorte, an denen wir Niederlassungen haben, finden Sie in unseren Unternehmensinformationen [hier](#)".

¹² Unter der Überschrift "Zahlungs- und Karteninformationen" in der derzeit geltenden Datenschutzerklärung (Beilage 4).

oder Ihrer Versicherungsgesellschaft, oder von unseren dritten Coaching-Dienstleistern“ (Beilage 4).

27. Selbst nachdem der Beschwerdeführer den Datenschutzbeauftragten von Fitbit um eine Klarstellung gebeten hatte, wurde dieses Ersuchen von dem Unternehmen völlig ignoriert (Beilage 6). Infolgedessen tappt der Beschwerdeführer immer noch im Dunkeln und weiß nicht, in welche Länder seine personenbezogenen Daten übermittelt werden, welche Risiken mit diesen Übermittlungen verbunden sind und auf welchem Mechanismus nach Kapitel V DSGVO diese Übermittlungen jeweils beruhen.
28. Daher hat Fitbit gegen Artikel 5(1)(a), Artikel 12, Artikel 13(1)(f), Artikel 44 und Artikel 49(1)(a) DSGVO verstoßen.

4.2. Verstoß gegen Kapitel V DSGVO: fehlende Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer

4.2.1. Fitbit kann sich nicht auf mehrere Rechtsgrundlagen für Übermittlungen in Drittländer berufen

29. Artikel 49 DSGVO sieht vor, dass „**Falls weder** ein Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 45 Absatz 3 vorliegt **noch** geeignete Garantien nach Artikel 46, einschließlich verbindlicher interner Datenschutzvorschriften, **bestehen**“, eine Datenübermittlung auf eine der Ausnahmeregelungen für bestimmte Situationen (wie z. B. die ausdrückliche Einwilligung) gestützt werden kann.
30. „Falls ... weder ... noch“ bedeutet also, dass Fitbit, wenn es als Verantwortlicher die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland auf SCC stützt, nicht gleichzeitig die ausdrückliche Einwilligung als Mechanismus für dieselbe Übermittlung verwenden kann.¹³
31. Wie der EDSA in seinen Leitlinien 02/2018 zu den Ausnahmen nach Artikel 49 der Verordnung 2016/679 weiter ausführt, sollten „Datenexporteure [...] sich deshalb zunächst um Möglichkeiten bemühen, die Übermittlung im Rahmen eines der Mechanismen nach den Artikeln 45 und 46 der DSGVO abzusichern, und die Ausnahmeregelungen nach Artikel 49 Absatz 1 nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn nicht auf diese Mechanismen zurückgegriffen werden kann.“¹⁴
32. Entgegen dem Wortlaut DSGVO und der EDSA-Leitlinien argumentiert Fitbit, dass es sich „auf mehrere Rechtsgrundlagen“ stützt, „um personenbezogene Daten rechtmäßig in die ganze Welt

¹³ Siehe: EDSA Guidelines 02/2018, S. 3-4; Kuner, Bygrave, Docksey, The EU General Data Protection Regulation (GDPR), A commentary, Oxford: Oxford University Press 2020, S. 846: „Wie in Artikel 49(1) DSGVO vorgesehen, sollen die Ausnahmeregelungen nach Artikel 49 in Situationen genutzt werden, in denen kein Angemessenheitsbeschluss in Bezug auf das Drittland der Datenübermittlung erlassen wurde und keine angemessenen Garantien verwendet werden können. Das bedeutet, dass Kapitel V DSGVO eine dreistufige Struktur für Rechtsgrundlagen für Datenübermittlungen vorsieht, mit Angemessenheitsbeschlüssen an der Spitze, angemessenen Garantien in der Mitte und Ausnahmeregelungen am unteren Ende. Das bedeutet, dass man sich auf einen Angemessenheitsbeschluss stützen sollte, wenn er vorliegt; wenn nicht, sollten geeignete Garantien verwendet werden; und nur wenn keine dieser Rechtsgrundlagen verfügbar ist, sollte man sich auf die Ausnahmen stützen.“(freie Übersetzung ins Deutsche).

¹⁴ EDSA-Leitlinien 02/2018, S. 4.

zu übermitteln“ (**Beilage 4**), darunter **sowohl** die ausdrückliche Einwilligung (Artikel 49(1)(a) DSGVO) **als auch die SCCs** (Artikel 46(2)(c) DSGVO).

33. Daher verstieß Fitbit gegen die Bestimmungen von Kapitel V DSGVO, insbesondere gegen Artikel 44 und 49(1) DSGVO.

4.2.2. Die Verwendung sowohl der SSC als auch der Einwilligung als Rechtsgrundlage für die Übermittlung in ein Drittland verstößt gegen Treu und Glauben

34. Die von Fitbit bereitgestellten Informationen über die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer sind nicht nur nicht transparent, sondern auch wider Treu und Glauben.

35. Wenn Nutzer ein Fitbit-Konto anlegen, müssen sie der Übermittlung ihrer Daten in die USA und andere Länder zustimmen. Dadurch entsteht der falsche Eindruck, dass sie ein gewisses Maß an Kontrolle über diese Übermittlungen haben. In der Datenschutzrichtlinie von Fitbit heißt es jedoch, dass Fitbit sich auf mehrere Rechtsgrundlagen stützt, darunter auch auf die SCC. Das bedeutet, dass das Nutzer keine Kontrolle über die Übermittlung ihrer Daten an Drittländer haben. Folglich sind die von Fitbit bereitgestellten Informationen irreführend und wecken bei den Nutzern Erwartungen, die nicht mit der tatsächlichen Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer übereinstimmen.¹⁵

36. Außerdem ist unklar, was passieren würde, wenn der Beschwerdeführer seine Einwilligung zu den Datenübermittlungen tatsächlich widerrufen könnte und dies auch tun würde. Es ist ungewiss, ob die Datenübermittlungen aufhören würden oder ob Fitbit die Daten des Beschwerdeführers weiterhin übermitteln würde, indem es einfach auf die SCC „umstellt“. Der EDSA hält dazu fest: *„Hier muss festgestellt werden, dass ein Verantwortlicher, der sich für einen Teil der Verarbeitung auf eine Einwilligung stützt, bereit sein muss, die Entscheidung zu respektieren und den Teil der Verarbeitung zu beenden, wenn eine betroffene Person ihre Einwilligung widerruft. Es wäre gegenüber der betroffenen Person ein in höchstem Maß missbräuchliches Verhalten, ihr zu sagen, dass die Daten auf der Grundlage der Einwilligung verarbeitet werden, wenn tatsächlich eine andere Rechtsgrundlage zugrunde gelegt wird. Das heißt mit anderen Worten, dass der Verantwortliche die Einwilligung nicht auf eine andere Rechtsgrundlage beziehen kann. [Daher] [...] müssen Verantwortliche vor der Erhebung entschieden haben, welche Rechtsgrundlage zur Anwendung kommt.“*¹⁶ Dies ist etwas, was Fitbit eindeutig nicht getan hat.

37. Darüber hinaus scheint Fitbit durch die von ihr in ihrer Datenschutzerklärung gewählte Formulierung auch zu versuchen, die bestehenden Risiken im Zusammenhang mit Datenübertragungen auf den Beschwerdeführer zu überwälzen, da dieser in alle alle Risiken im Zusammenhang mit Datenübertragungen in Drittländer einwilligen und diese akzeptieren muss: **„Bitte beachten Sie, dass in den Ländern, in denen wir tätig sind, möglicherweise Gesetze zum Schutz der Privatsphäre und zum Datenschutz gelten, die sich von den Gesetzen in Ihrem Land unterscheiden und möglicherweise weniger Schutz bieten als diese. Sie stimmen diesem Risiko zu, wenn Sie ein Fitbit-Konto erstellen und auf „Ich stimme zu“ klicken, um Daten zu übertragen, unabhängig davon, in welchem Land Sie leben.“**

¹⁵ Vgl. EDSA-Leitlinien 03/2022, Rn 9; Erwägungsgrund 39, 42 und 60 GDPR; Artikel 13(2) GDPR.

¹⁶ EDSA-Leitlinien 05/2020, Rn. 122, 123.

(Beilage 4) (Hervorhebung hinzugefügt). Nach Ansicht des EDSA verstößt die (beabsichtigte) Übertragung solcher Risiken auch gegen den Grundsatz von Treu und Glauben.¹⁷

38. Dieser Mangel an Transparenz in Bezug auf die Datenübermittlung und die damit verbundenen Risiken und Sicherheitsvorkehrungen widersprechen dem Grundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben, da der Beschwerdeführer nicht nachvollziehen kann, wie seine Daten in Drittländer übermittelt werden, und seine Rechte nicht wahrnehmen kann.¹⁸
39. Aus den oben genannten Gründen verstößt Fitbit gegen den in Artikel 5(1)(a) DSGVO verankerten Grundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben.

4.2.3. Die Einwilligung ist keine geeignete Rechtsgrundlage für die systematische Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer

40. Aus den EDSA-Leitlinien geht hervor, dass der Begriff „**gelegentlich**“ in Erwägungsgrund 111 DSGVO und der Begriff „**nicht wiederholt**“ in Artikel 49(1) Unterabsatz 2 DSGVO bedeuten, dass die „*Ausnahmen für bestimmte Fälle*“ (Artikel 49 DSGVO) nicht als Rechtsgrundlage für die systematische Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer verwendet werden können, die kein angemessenes Schutzniveau bieten, wie beispielsweise die USA.¹⁹
41. In diesem Sinne müssen Ausnahmeregelungen wie die „*ausdrückliche Einwilligung*“ „*so auszulegen sind, dass nicht gegen das Wesen einer Ausnahmeregelung verstoßen wird, nämlich dass es sich dabei um eine Ausnahme von der Regel handelt, dass personenbezogene Daten nur dann an ein Drittland übermittelt werden dürfen, wenn dieses Drittland ein angemessenes Datenschutzniveau bietet oder alternativ dazu geeignete Garantien zur Anwendung gebracht werden*“²⁰ (Hervorhebung hinzugefügt).
42. Im vorliegenden Fall können die Übermittlungen personenbezogener Daten des Beschwerdeführers in Drittländer nicht als gelegentlich angesehen werden, da sie eindeutig regelmäßig und systematisch erfolgen.
43. Daher ist die Einwilligung keine geeignete Rechtsgrundlage für internationale Übermittlungen und ihre Verwendung durch Fitbit zu diesem Zweck verstößt gegen Artikel 49 DSGVO.

4.2.4. Die Einwilligung ist ungültig

44. Selbst wenn Fitbit die Einwilligung als Rechtsgrundlage für die massenhafte, wiederholte und systematische Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer verwenden könnte, ist eine solche Einwilligung ungültig, da sie weder die allgemeinen Anforderungen von Artikel 4 Z 11 und Artikel 7 DSGVO noch die besonderen Anforderungen an die Einwilligung von Artikel 49(1)(a) DSGVO erfüllt.²¹

¹⁷ Vg.- EDSA-Leitlinien 04/2019, Rn. 70.

¹⁸ Vgl. EDSA -Leitlinien 03/2022, Rn 73.

¹⁹ EDSA-Leitlinien 02/2018, S. 5.

²⁰ EDSA-Leitlinien 02/2018, S. 5.

²¹ EDSA-Leitlinien 02/2018, S. 7.

4.2.4.1. Die Einwilligung erfolgte nicht in informierter Weise

45. Gemäß den EDSA-Leitlinien 05/2020 zur Einwilligung gemäß Verordnung 2016/679 ist es „von grundlegender Bedeutung, den betroffenen Personen Informationen bereitzustellen, bevor ihre Einwilligung eingeholt wird, um es ihnen zu ermöglichen, Entscheidungen in informierter Weise zu treffen, zu verstehen, wofür sie ihre Einwilligung geben, und damit sie beispielsweise ihr Recht des Widerrufs der Einwilligung ausüben können. Wenn der Verantwortliche keine zugänglichen Informationen bereitstellt, wird die Kontrolle durch den Nutzer illusorisch. Dann ist die Einwilligung eine ungültige Grundlage für die Verarbeitung.“²²
46. In Bezug auf internationale Datenübermittlungen verlangt Artikel 49(1)(a) DSGVO ausdrücklich, dass die betroffene Person „**nachdem** ... sie **unterrichtet** wurde“ über die für sie bestehenden möglichen Risiken, die solche Übermittlungen mit sich bringen können, ihre ausdrückliche Einwilligung gibt.
47. In seinen Leitlinien 02/2018 stellt der EDSA weiter klar, dass Artikel 49(1)(a) DSGVO auch verlangt, dass die betroffenen Personen über die **spezifischen Risiken** dieser Übermittlungen und über das Fehlen geeigneter Garantien informiert werden.²³ Dem EDSB zufolge „ist Erteilung dieser Informationen [...] von wesentlicher Bedeutung, damit die betroffene Person ihre Einwilligung in voller Kenntnis der konkreten Umstände der Übermittlung erteilen kann. **Werden diese Informationen nicht zur Verfügung gestellt, kommt die Ausnahmeregelung daher nicht zur Anwendung**“²⁴ (Hervorhebung hinzugefügt).
48. Um vollständig zu sein, müssen diese Informationen gemäß Artikel 49(1)(a) DSGVO außerdem folgende Angaben enthalten:
- alle Empfänger von Daten oder Kategorien von Empfängern;
 - alle Länder, in die personenbezogene Daten übermittelt werden;
 - dass die Einwilligung die Rechtsgrundlage für die Übermittlung ist; und
 - dass das Drittland, in das die Daten übermittelt werden, auf der Grundlage eines Beschlusses der Europäischen Kommission kein angemessenes Datenschutzniveau bietet.²⁵
49. Wie bereits in Abschnitt 2 dieser Beschwerde dargelegt, wurden dem Beschwerdeführer diese Informationen nie zur Verfügung gestellt, weder beim Ersuchen um Einwilligung zur Übermittlung, noch in der Datenschutzerklärung von Fitbit, noch nach der Einreichung des Auskunftsbegehrens (**Abbildung 1, Beilage 4 und Beilage 6**). Insbesondere wurde ihm die Liste der Länder, in die seine personenbezogenen Daten übermittelt werden, nie zur Verfügung gestellt, und die spezifischen Risiken (zumindest die, die mit der Übermittlung in die USA verbunden sind) wurden nirgends genannt.
50. Zu diesen Risiken erklärt Fitbit lediglich, dass „die Länder, in denen wir tätig sind, möglicherweise Gesetze zum Schutz der Privatsphäre und zum Datenschutz haben, die sich von den Gesetzen Ihres Landes unterscheiden und möglicherweise weniger schützend sind als diese.

²² EDSA-Leitlinien 05/2020, S. 17

²³ EDSA-Leitlinien 02/2018, S. 9.

²⁴ EDSA-Leitlinien 02/2018, S. 9.

²⁵ EDSA-Leitlinien 02/2018, S. 9.

Sie stimmen diesem Risiko zu, wenn Sie ein Fitbit-Konto erstellen und auf 'Ich stimme zu' klicken, um Daten zu übermitteln, unabhängig davon, in welchem Land Sie leben“ (Beilage 4).

51. Aus den vorgenannten Gründen wurde die eingeholte Einwilligung vom Beschwerdeführer nicht in Kenntnis der Sachlage erteilt, wie dies in Artikel 4 Z 11, Artikel 7(1) und Artikel 49 (1) (a) DSGVO vorgesehen ist.

4.2.4.2. Die Einwilligung erfolgte nicht für den bestimmten Fall

52. Der EDSA hält fest: *„Da sich die Einwilligung auf einen bestimmten Fall beziehen muss, ist es bisweilen zum Zeitpunkt der Datenerhebung nicht möglich, die vorherige Einwilligung des Betroffenen für eine spätere Übermittlung einzuholen: Wenn beispielsweise der Zeitpunkt und die genauen Umstände der Übermittlung beim Ersuchen um die Einwilligung nicht bekannt sind, können die Auswirkungen für den Betroffenen nicht beurteilt werden.“²⁶*

53. Wie in Abschnitt 2 ausgeführt, hat Fitbit nie Informationen über die besonderen Umstände der Übermittlung vorgelegt (**Abbildung 1** und **Beilage 4**). So hat Fitbit weder eine Liste der Länder vorgelegt, in die die personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers übermittelt werden, noch die Zwecke, zu denen diese personenbezogenen Daten übermittelt werden, noch hat Fitbit den Beschwerdeführer über die spezifischen Risiken informiert.

54. Aus diesen Gründen kann die Einwilligung nicht als für den bestimmten Fall erteilt angesehen werden, wie in Artikel 4 Z 11, Artikel 7(2) und Artikel 49(1)(a) DSGVO gefordert.

4.2.4.3. Die Einwilligung wurde nicht freiwillig erteilt

55. Das „Kernelement“ der Einwilligung ist das Erfordernis, dass sie aus freien Stücken gegeben werden muss, wie in Artikel 4 Z 11 DSGVO definiert und in Artikel 7(4) DSGVO weiter ausgeführt wird.

56. Nach der letztgenannten Bestimmung ist zu beurteilen, ob die Einwilligung freiwillig gegeben wurde

*„muss dem Umstand in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen werden, ob **unter anderem** die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten **abhängig** ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.“ (Hervorhebung hinzugefügt).*

57. Wie in Erwägungsgrund 43 DSGVO näher erläutert

„gilt [die Einwilligung] nicht als freiwillig erteilt, wenn zu verschiedenen Verarbeitungsvorgängen von personenbezogenen Daten nicht gesondert eine Einwilligung erteilt werden kann, obwohl dies im Einzelfall angebracht ist, oder wenn die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung abhängig ist, obwohl diese Einwilligung für die Erfüllung nicht erforderlich ist.“

²⁶ EDSA-Leitlinien 02/2018, S. 8.

58. In diesem Sinne kann die Einwilligung nur dann eine rechtmäßige Grundlage für die Verarbeitung sein, wenn den betroffenen Personen eine echte und realistische Wahlmöglichkeit geboten wird, die Bedingungen eines Dienstes zu akzeptieren oder ihn **ohne Nachteile** abzulehnen (Erwägungsgrund 42 DSGVO).
59. Aus den EDSA-Leitlinien geht hervor, *„dass eine Einwilligung nicht gültig ist, wenn die betroffene Person keine wirkliche Wahl hat, sich zur Einwilligung gedrängt fühlt oder negative Auswirkungen erdulden muss, wenn sie nicht einwilligt. Wenn die Einwilligung ein nicht verhandelbarer Teil von Geschäftsbedingungen ist, wird angenommen, dass die Einwilligung nicht freiwillig erteilt wurde. Entsprechend wird eine Einwilligung nicht als freiwillig angesehen, wenn die betroffene Person die Einwilligung nicht verweigern oder zurückziehen kann, ohne Nachteile zu erleiden.“*²⁷
60. Der EuGH hat bereits bestätigt, dass die Einwilligung nicht als frei angesehen werden kann, wenn die Vertragsbestimmungen eines Vertrags die betroffene Person über die Möglichkeit, den Vertrag abzuschließen, auch wenn sie sich weigert, in die Verarbeitung ihrer Daten einzuwilligen, irreführen können.²⁸
61. Im vorliegenden Fall wurde der Beschwerdeführer gezwungen, in die Übermittlung seiner Daten an Drittländer einzuwilligen, und ist nun gezwungen, sein Fitbit-Konto zu löschen und die App nicht mehr zu nutzen, wenn er seine Einwilligung in die Datenübermittlung zurückziehen möchte (**Abbildung 1** und **Beilage 4**). Kurz gesagt, sobald die Einwilligung widerrufen wird, kann der Beschwerdeführer die Funktionen seiner Fitbit Charge 5 Smartwatch nur noch sehr eingeschränkt nutzen.
62. Dies steht im Widerspruch zu den Leitlinien des EDSA, wonach *„der Verantwortliche [...] nachweisen [muss], dass es möglich ist, die Einwilligung zu verweigern oder zu widerrufen, ohne Nachteile zu erleiden (Erwägungsgrund 42). Er muss beispielsweise nachweisen, dass das Widerrufen der Einwilligung nicht zu Kosten für die betroffene Person führt und folglich zu einem eindeutigen Nachteil für diejenigen, die die Einwilligung widerrufen.“*²⁹
63. Dem EDSB zufolge umfasst der Begriff „Nachteil“ den Fall, dass *„die App dann nur noch in eingeschränktem Umfang funktioniert. Dies ist ein Beispiel für einen Nachteil im Sinne von Erwägungsgrund 42, was bedeutet, dass die Einwilligung nie gültig eingeholt wurde (folglich muss der Verantwortliche alle personenbezogenen Daten über die Bewegungen des Nutzers löschen, die er auf diese Weise erhalten hat).“*³⁰
64. Aus diesen Gründen kann die Einwilligung nicht als freiwillig gegeben angesehen werden, wie es in Artikel 4 Z 11, Artikel 7(4) und Artikel 49(1)(a) DSGVO gefordert wird.

4.2.4.4. Die Einwilligung kann nicht einfach widerrufen werden

65. Artikel 7(3) DSGVO legt fest, dass der Widerruf der Einwilligung genauso einfach sein muss wie die Erteilung der Einwilligung. Laut dem EDSA *„wird das einfache Widerrufen für eine*

²⁷ EDSA-Leitlinien 05/2020, S. 8.

²⁸ EuGH 11. November 2020, C-61/19 (*Orange Romania*), Rn. 52.

²⁹ EDSA-Leitlinien 05/2020, Rn. 46.

³⁰ EDSA-Leitlinien 05/2020, Rn. 49.

*gültige Einwilligung als notwendig erachtet*³¹ Im vorliegenden Fall ist diese Anforderung jedoch nicht erfüllt.

66. Aus den Datenschutzbestimmungen von Fitbit geht hervor, dass der Beschwerdeführer sein Konto löschen muss, wenn er seine Zustimmung zur Übermittlung seiner Daten an Drittländer widerrufen will:

"Wenn Sie zu einem späteren Zeitpunkt Ihre Einwilligung widerrufen möchten, können Sie Ihr Fitbit-Konto löschen, wie im Abschnitt Ihre Rechte auf Zugriff und Kontrolle Ihrer personenbezogenen Daten beschrieben" (Beilage 4).

67. Während der Abschnitt *„Ihre Rechte auf Auskunft und Kontrolle Ihrer persönlichen Daten“* keine Informationen über den Widerruf der Einwilligung zu internationalen Datenübermittlungen enthält, finden die Nutzer dort unter der Überschrift *„Bearbeiten und Löschen von Daten“* Informationen darüber, wie sie ihre Fitbit-Konten löschen können.

68. Die Datenschutzrichtlinie von Fitbit enthält Informationen darüber, wie Nutzer ihre Einwilligung in einem allgemeineren Sinne widerrufen können, und verweist auf die Möglichkeit, dies über die *„Kontoeinstellungen“* zu tun.³² Es ist jedoch so, dass weder der Widerruf der Einwilligung im allgemeinen Sinne (gemäß Artikel 6(1)(a) DSGVO) noch der Widerruf der Einwilligung für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer (gemäß Artikel 49(1)(a) DSGVO) über die Kontoeinstellungen in der App möglich ist.

69. Wird die Einwilligung jedoch auf elektronischem Wege eingeholt, so müssen die betroffenen Personen in der Lage sein, diese Einwilligung ebenso einfach zu widerrufen, so der EDSA. Außerdem darf der betroffenen Person kein Nachteil entstehen. *„Das bedeutet unter anderem, dass der Verantwortliche einen Widerruf gebührenfrei und ohne Absenkung des Leistungsniveaus ermöglichen muss.“*³³

70. Daraus folgt, dass die Einwilligung im vorliegenden Fall nicht die Anforderungen von Artikel 4 Z 11, Artikel 7(3) und Artikel 49(1)(a) DSGVO erfüllt.

4.2.4.5. Schlussfolgerung: Die Einwilligung ist ungültig

71. Aus den oben dargelegten Gründen kann die Einwilligung nicht als gültig im Sinne von Artikel 4 Z 11, Artikel 7, Artikel 6(1)(a) und Artikel 49(1)(a) DSGVO angesehen werden.

4.2.5. SCCs sind keine angemessene Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten in die USA

72. Obwohl Fitbit keine vollständige Liste der Länder bereitstellt, in die es die personenbezogenen Daten seiner Nutzer übermittelt, bestätigt es, dass es solche Daten in die USA übermittelt. (**Abbildung 1** und **Beilage 4**).

³¹ EDSA-Leitlinien 05/2020, Rn. 116.

³² Z. B. Fitbit-Datenschutzrichtlinie vom 6. Juni 2023: *"Sie können Ihre [Kontoeinstellungen](#) und -tools verwenden, um Ihre Zustimmung jederzeit zu widerrufen, einschließlich der Beendigung der Nutzung einer Funktion, der Entfernung unseres Zugriffs auf einen Drittanbieterdienst, der Entkopplung Ihres Geräts oder der Löschung Ihrer Daten oder Ihres Kontos."*

³³ EDSA-Leitlinien 05/2020, Rn. 114.

73. Fitbit hat zwar nie auf die Fragen des Beschwerdeführers geantwortet, welche Rechtsgrundlage es für die Übermittlung personenbezogener Daten seiner Nutzer in die USA verwendet (**Beilage 6**), doch kann man aus den Datenschutzbestimmungen schließen, dass es SCCs verwendet.³⁴
74. Neben dem Umstand, dass dem Beschwerdeführer nie Zugang zu diesen SCC gewährt wurde, bestehen keine Zweifel, dass die Übermittlung personenbezogener Daten in die USA auf der Grundlage von SCC zusätzliche Garantien erfordert, um ein Schutzniveau zu gewährleisten, das dem der EU gleichwertig ist.
75. Aus dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C-311/18 (*Schrems II*) geht nämlich hervor, „*dass die von der Kommission gemäß Art. 46 Abs. 2 Buchst. c DSGVO erlassenen Standarddatenschutzklauseln nur darauf abzielen, den in der Union ansässigen Verantwortlichen bzw. ihren dort ansässigen Auftragsverarbeitern vertragliche Garantien zu bieten, die in allen Drittländern einheitlich gelten, d. h. unabhängig vom dort jeweils garantierten Schutzniveau.*“³⁵
76. Der EuGH führt weiter aus: „*Da diese Standarddatenschutzklauseln ihrer Natur nach keine Garantien bieten können, die über die vertragliche Verpflichtung, für die Einhaltung des unionsrechtlich verlangten Schutzniveaus zu sorgen, hinausgehen, kann es je nach der in einem bestimmten Drittland gegebenen Lage erforderlich sein, dass der Verantwortliche zusätzliche Maßnahmen ergreift, um die Einhaltung dieses Schutzniveaus zu gewährleisten.*“³⁶
77. Nach dem EuGH-Urteil veröffentlichte der EDSA Empfehlungen 01/2020 zu Maßnahmen zur Ergänzung von Übermittlungstools zur Gewährleistung des unionsrechtlichen Schutzniveaus für personenbezogene Daten. In diesen Empfehlungen wird klargestellt, dass es „*wegen der besonderen Gegebenheiten in dem Drittland, in das die Daten übermittelt werden, allerdings erforderlich sein [kann], dass der Datenexporteur diese Übermittlungsinstrumente um zusätzliche Maßnahmen (zuweilen auch als „ergänzende Maßnahmen“ bezeichnet) ergänzt, um ein im Wesentlichen gleichwertiges Schutzniveau zu gewährleisten.*“³⁷
78. Vor kurzem hat der EDSA bei der Entscheidung über den von der irischen Aufsichtsbehörde eingereichten Streit über die Datenübermittlung durch Meta Platforms Ireland Limited für seinen Facebook-Dienst auf diese Leitlinien verwiesen und erklärt, dass „*die für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Bewertung von Drittländern und der Ermittlung geeigneter zusätzlicher Maßnahmen prüfen sollten, ob die geltenden Rechtsvorschriften und/oder Praktiken des Drittlandes die Wirksamkeit der angemessenen Garantien für die Übermittlungsinstrumente, auf die sie sich stützen, beeinträchtigen könnten.*“³⁸

³⁴ Fitbit-Datenschutzrichtlinie vom 6. Juni 2023 unter "Unsere internationalen Aktivitäten und Datenübermittlungen": "[...] Wir stützen uns auf mehrere Rechtsgrundlagen, um personenbezogene Daten rechtmäßig in die ganze Welt zu übermitteln. Dazu gehören Ihre Einwilligung und von der **EU-Kommission genehmigte Mustervertragsklauseln**. [...]" (Hervorhebung hinzugefügt).

³⁵ EuGH 16. Juli 2020, C-311/18 (*Schrems II*), Rn. 133.

³⁶ EuGH 16. Juli 2020, C-311/18 (*Schrems II*), Rn. 133.

³⁷ EDSA-Empfehlungen 01/2020, Rn 23.

³⁸ Verbindlicher Beschluss des EDSA 01/2023, S. 35; freie Übersetzung ins Deutsche, da derzeit nur auf Englisch verfügbar.

79. Im Falle der USA, wo das innerstaatliche Recht die vom EuGH anerkannte Möglichkeit des Zugriffs der Behörden auf aus dem Ausland übermittelte personenbezogene Daten vorsieht, reichen die SCC eindeutig nicht aus, um ohne zusätzliche Maßnahmen ein gleichwertiges Datenschutzniveau zu gewährleisten.³⁹

80. Genau aus diesem Grund war der EDSB der Ansicht, dass Meta „*das Urteil des EuGH einfach zu ignorieren scheint*“ und „*versucht, einen niedrigeren Standard für das Ziel von SCCs und ergänzenden Maßnahmen zu fördern, als nach dem Urteil und der DSGVO zulässig ist.*“ Konkret stellte der EDSB fest, dass Meta „*keine ergänzenden Maßnahmen ergriffen hat, die den unzureichenden Schutz durch das US-Recht ausgleichen würden.*“⁴⁰

81. Auch bei Fitbit werden solche ergänzenden Maßnahmen nicht erwähnt.

82. Auf der Grundlage der obigen Ausführungen verstößt Fitbit gegen Artikel 44 und 46(2)(c) DSGVO.

4.2.6. Schlussfolgerung: keine gültige Rechtsgrundlage für Übermittlungen in Drittländer

83. Aufgrund des Fehlens einer gültigen Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer - da Fitbit weder die Anforderungen von Artikel 49(1)(a) DSGVO noch die Anforderungen von Artikel 46(2)(c) DSGVO erfüllt - hat Fitbit gegen die Bestimmungen von Kapitel V DSGVO verstoßen.

5. ANTRÄGE

84. Zur Einhaltung der Artikel 12, 13 und 15 DSGVO fordert der Beschwerdeführer die zuständige Aufsichtsbehörde auf, **Fitbit** anzuweisen, **vollständige Informationen** über die internationale Übermittlung seiner personenbezogenen Daten zu **bereitzustellen**, da Fitbit nicht auf sein Auskunftsersuchen geantwortet hat. Die von Fitbit bereitgestellten Informationen sollten mindestens die in der DSGVO geforderten Angaben enthalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- a) die Identität aller Datenempfänger;
- b) alle Länder, in die personenbezogene Daten übermittelt werden;
- c) die die Rechtsgrundlage für jede dieser Übermittlungen ist;
- d) wenn der Rechtsgrund SCC ist, eine Kopie dieser Klauseln zu übermitteln;
- e) den Zweck dieser Übermittlungen;
- f) welche spezifischen Risiken mit diesen Übermittlungen verbunden sind;
- g) das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein ergänzender Maßnahmen;
- h) wenn zusätzliche Schutzmaßnahmen eingeführt wurden, welche zusätzlichen Schutzmaßnahmen dies sind.

85. Der Beschwerdeführer beantragt von der zuständige Aufsichtsbehörde außerdem die Feststellung:

³⁹ EuGH 16. Juli 2020, C-311/18 (*Schrems II*), Rn. 180 ff.

⁴⁰ Verbindlicher Beschluss des EDSA 01/2023, S. 35; freie Übersetzung ins Deutsche, da derzeit nur auf Englisch verfügbar.

- a) dass Fitbit sich bei jeder Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer nur auf eine Rechtsgrundlage berufen kann;
- b) dass die SCC keine geeignete Rechtsgrundlage für Fitbit sind, seine personenbezogenen Daten in die USA zu übermitteln;
- c) dass die Einwilligung keine geeignete Rechtsgrundlage für die Übermittlung seiner personenbezogenen Daten durch Fitbit an Drittländer ist;
- d) dass die erteilte Einwilligung zur Übermittlung seiner personenbezogenen Daten an Drittländer ungültig ist; und daher
- e) dass die Übermittlung seiner personenbezogenen Daten an Drittländer durch Fitbit unrechtmäßig ist.

86. Der Beschwerdeführer ersucht die zuständige Aufsichtsbehörde außerdem, **Fitbit anzuweisen:**

- a) seine Verarbeitungsvorgänge in Einklang mit Kapitel V der DSGVO zu bringen, indem die unrechtmäßige Verarbeitung, einschließlich der Speicherung, von personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers außerhalb der EU/des EWR, die unter Verstoß gegen die DSGVO übermittelt wurden, eingestellt wird;
- b) dem Beschwerdeführer die Möglichkeit zu geben, seine Einwilligung zu internationalen Übermittlungen zu widerrufen, ohne dass ihm dadurch Nachteile entstehen und insbesondere ohne dass er sein Konto löschen muss.

87. Schließlich regt der Beschwerdeführer an, dass die zuständige Aufsichtsbehörde gegen Fitbit eine Geldbuße für die verschiedenen in dieser Beschwerde genannten Verstöße verhängt. Gemäß Artikel 83 DSGVO sollte sich diese Geldbuße am Jahresumsatz von Google orientieren, da Fitbit von Google übernommen wurde.

6. KONTAKT

88. Die Kommunikation zwischen dem *noyb* und der Behörde in diesem Verfahren sollte per E-Mail an [REDACTED] unter Angabe der **Fallnummer C-066-02** unter [REDACTED] **erfolgen.**